

können erst niedergeschrieben worden sein, nachdem der Hauptredaktor der Lex seine Zusätze, die sich auf das ost- und westfriesische Recht bezogen, nachgetragen hatte. Dass er selbst jene Bemerkung nicht niedergeschrieben hat, ergibt sich schon daraus, dass sie den Inhalt des Tit. XIV als 'Lex' charakterisiert, während er von dem Hauptredaktor als 'Consuetudo' bezeichnet wird. Von wem diese Bemerkung stammt, wird sich unten¹ zeigen.

Die Titel XVII—XXI werden von unseren Forschern in Bausch und Bogen auf eine königliche Satzung zurückgeführt. Damit wird man sich nicht ohne weiteres einverstanden erklären können, denn jene Partie der Lex besteht aus zwei verschiedenen Stücken, und zu dem voranstehenden muss noch Tit. XVI gezogen werden. Nach Tit. XVII 1—3 soll nämlich ebenso wie nach Tit. XVI das Friedensgeld 'ad partem dominicam' gezahlt werden, während es nach XVII 4—XXI 'ad partem regis' zu fallen hatte. Die Wendung 'ad partem dominicam', die in dem Rechtsbuche sonst nirgends begegnet, wird hier in vier auf einander folgenden Sätzen (Tit. XVI und XVII 1—3) gebraucht. Mit diesen muss es also eine ganz besondere Bewandnis haben, und es ist ganz ausgeschlossen, dass sie mit dem zweiten Stücke (XVII 4—XXI) jener Partie aus ein und derselben Quelle geflossen sein sollten².

In diesem zweiten Stücke stösst man bei Herold auf zwei kursiv gedruckte Stellen, die eine Umschreibung für Ostfriesland enthalten. Es schliesst nämlich Lex XVII 4: 'ultra Laubachi vero in simplo'³ und Lex XXI: 'ultra Laubachi vero weregildum suum'. Die Wendung 'ultra Laubachi' begegnet in keinem anderen Teile der Lex, sondern ist diesem Abschnitte eigentümlich, der Ostfriesland niemals anders bezeichnet. Aber jene beiden kursiven Stellen bilden nicht wie die sonstigen von Herold kursiv gedruckten Stellen selbständige Sätze, sondern unselbstständige Satzteile, die durch 'vero' an das Voraufgehende eng angeschlossen sind. Schon deswegen ist es unwahrscheinlich, dass wir es hier mit späteren Zusätzen zu tun haben sollten. Ueberdies begegnet jenes 'ultra Laubachi',

1) Vgl. unten S. 298 ff. 2) Aus den Titelüberschriften, die sich in dieser Partie der Lex finden, ergibt sich für die Herkunft der einzelnen Bestimmungen nichts. Diese an sich sehr interessanten Ueberschriften, die teils deutsch teils lateinisch sind, werden an anderer Stelle besprochen werden. 3) Bei Herold steht verderbt: 'Ultra in Laubachi uero in simplo'.